

- Mir ist bekannt, daß die Prüfungsunterlagen mindestens zwei Wochen vor dem beantragten Prüfungstermin vorliegen müssen, damit die Prüfung durchgeführt werden kann. Eine Zulassung zur Prüfung erfolgt erst dann, wenn die vorstehenden Unterlagen vollzählig vorliegen. Die Bank- oder Postscheckquittung über eingezahlte Prüfungsgebühren bringe ich zur Prüfung mit.
- Sollte ich zum festgesetzten Termin nicht erscheinen, werden zusätzlich zur Prüfungsgebühr anteilige Reisekosten und anteilige Auslagen, die den Mitgliedern des Prüfungsausschusses und dem Ausschuß selbst entstanden sind, erhoben und von mir entrichtet.

Falls ich trotz erneuter Ladung zur Prüfung nicht erscheine, ist mein Antrag als zurückgenommen anzusehen. In diesem Falle beträgt die Gebühr $\frac{3}{4}$ der Prüfungsgebühr zuzüglich der entstandenen Auslagen (§ 10 Verwaltungskostengesetz) und Mehrwertsteuer. Die Kosten werden vom Prüfungsausschuß festgesetzt.

- Mir ist bekannt, daß die Prüfung bei Nichtbestehen frühestens nach Ablauf von 4 Wochen wiederholt werden kann.
Mir ist weiterhin bekannt, daß bei wissentlich falschen Angaben die Fahrerlaubnis durch die Wasser- und Schifffahrsdirektion Nordwest entzogen werden kann.